

Vorblatt

Problem:

An der Universität Innsbruck und an der Universität für Angewandte Kunst Wien wurden neue Studienrichtungen eingeführt, für welche in der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998), BGBl. II Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 26/2008, Zusatzprüfungen aus Latein und aus Darstellender Geometrie vorgesehen werden sollen.

Ziel:

Gewährleistung der notwendigen Grundqualifikation jener Studierenden, die die schulischen Ausbildungen für bestimmte Studien nicht vorweisen.

Inhalt /Problemlösung:

Vornahme von Ergänzungen bezüglich der Zusatzprüfungen in Latein und in Darstellender Geometrie.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Punkt II. Z 7 der Anlage I zum Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen, BGBl.Nr. 314/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2009, sind für die Ablegung von Zusatzprüfungen Prüfungstaxen vorgesehen. Durch die zu erwartende sehr geringe Anzahl von Zusatzprüfungen in den betroffenen Fächern ist jedoch davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt vernachlässigbar sind. Jedenfalls sind etwaige Mehraufwendungen im BFG 2010 und im BFRG 2010-2013 bedeckbar.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die UBVO 1998 wird federführend von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur in enger Abstimmung mit der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung betreut. Eine Änderung der UBVO 1998 bedarf daher des Einvernehmens mit dieser.

Erläuterungen

Die Änderungen der UBVO 1998 betreffen drei Bereiche:

1. Die Ergänzung der Studien, für die Lateinkenntnisse nachzuweisen sind:

Die Universität Innsbruck bietet zwei Studien mit den Namen „Classica et Orientalia“ und „Archäologien“ an. Die Inhalte beider Studien erfordern Lateinkenntnisse. Diese sind von Studierenden, die eine höhere Schule ohne Latein als Pflichtgegenstand oder eine Berufsreifeprüfung absolviert haben, im Rahmen einer Zusatzprüfung nachzuweisen. Die Tabelle des § 4 Abs. 1 lit. a wird entsprechend ergänzt.

2. Die Ergänzung der Studien, für die Kenntnisse aus Darstellender Geometrie nachzuweisen sind:

Die Universität für Angewandte Kunst Wien bietet seit dem Studienjahr 2002/03 das Studium „Industrial Design“ an. Von Studierenden, die eine höhere Schule ohne den Gegenstand Darstellende Geometrie oder eine Berufsreifeprüfung absolviert haben, wird vor Anmeldung zur Prüfung aus Angewandter Geometrie der Nachweis der Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie gefordert.

Die Ergänzung in der Universitätsberechtigungsverordnung erfolgt nicht in § 4, sondern in einem neuen § 3a. Ähnlich der Sonderbestimmung zum Studium der Rechtswissenschaften (§ 3) ist die Zusatzprüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich bis zur Anmeldung zur Prüfung aus Angewandter Geometrie, nachzuweisen, und nicht – wie in § 4 vorgesehen – bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung oder der Bachelorprüfung. Die Prüfung entfällt bei Nachweis des Gegenstandes Darstellende Geometrie im Ausmaß von vier Wochenstunden.

3. Aktualisierungen in den Begrifflichkeiten der Bachelorstudien.

Die Begrifflichkeiten des „Bakkalaureatsstudiums“ und der „Bakkalaureatsprüfung“ sind nicht mehr aktuell. Die früheren „Bakkalaureatsstudien“ werden nun gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, „Bachelorstudien“ genannt. Eine entsprechende Anpassung ist daher notwendig.

Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.